

Verordnung vom 24. April 1986 über Abstimmungen und Wahlen in der Landschaft Davos

Vom Grossen Landrat am 24. April 1986 erlassen¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Stimmregister Die Einwohnerkontrolle führt das Stimmregister nach Massgabe kantonalen Verordnung über die Führung der Stimmregister und das Abstimmungsverfahren.²

Art. 2³

Stimmfähigkeit und Stimm-
berechtigung Stimmfähig sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Alters-
jahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.
Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten (Landschaft und Fraktionsgemeinden) sind die Stimmfähigen, die als Landschaftsbürger oder seit mindestens drei Monaten als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

Art. 3

Stimmrechts-
ausweis Als Stimmrechtsausweis gilt das amtliche Zustellcouvert des Abstimmungsmaterials mit dem Aufdruck „Abstimmungsmaterial“ unter Angabe des jeweiligen Abstimmungstermines.

Art. 4⁴

Publikation der
Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen werden im Amtsblatt der Landschaft Davos mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben. Spätestens zwei Wochen vor der Urnenabstimmung sind den Stimmberechtigten der Amtsbericht, die Stimmausweise und die Stimmzettel zuzustellen.
Jungbürger werden bei Erreichen des 18. Altersjahres durch ein persönliches Schreiben oder anlässlich einer Jungbürgerfeier auf das ihnen zustehende Stimm- und Wahlrecht aufmerksam gemacht.

Art. 5

Stellvertretung Jeder Stimmberechtigte muss seine Stimme persönlich abgeben. Stellvertretung ist nicht gestattet.⁵

¹ vgl. Art. 9; DRB 10

² BR 150.200

³ Fassung gemäss Beschluss Grossen Landrat vom 25.1.1990, in Kraft getreten auf den 11. März 1990

⁴ Fassung gemäss Beschluss Grossen Landrat vom 25.1.1990, in Kraft getreten auf den 11. März 1990

⁵ Art. 5 Abs. 6 des BG über die politischen Rechte vom 17.12.1976, SR 161.1

Art. 6

Erleichterung der Stimmabgabe Die Erleichterung der Stimmabgabe im Sinne der Art. 13-24 der kantonalen Verordnung über die Führung der Stimmregister und das Abstimmungsverfahren¹ ist in der amtlichen Publikation durch den Kleinen Landrat bekanntzugeben.

Art. 7

Vorzeitige Stimmabgabe Die vorzeitige Stimmabgabe ist an den vier dem Abstimmungstermin unmittelbar vorangehenden Tagen gestattet.
Die Urne ist an diesen Tagen auf der Landschaftspolizei im Rathaus jeweils von 08.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Art. 8

Briefliche Stimmabgabe Kranke, Gebrechliche und Ortsabwesende können in Übereinstimmung mit dem kantonalen² und dem Bundesrecht³ ihre Stimme brieflich abgeben.

II. Urnengemeinde

Art. 9

Die Urnengemeinde Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte, soweit es die Verfassung vor sieht, in der Urnenabstimmung aus.

Art. 10

Abstimmungskreise Die Fraktionsgemeinden bilden die Abstimmungskreise.

Art. 11

Hauptstimmbüro Das Hauptstimmbüro wird durch den Abstimmungskreis Davos Platz geführt. Es besteht aus dem Landschreiber, einem Mitglied des Kleinen Landrates oder dem Fraktionsgemeindepräsidenten als Leiter sowie aus weiteren Mitgliedern.
Der Landschreiber bezeichnet das Hauptstimmbüro.

Art. 12

Fraktionsstimmbüro Die Leitung der Abstimmungen in den Abstimmungskreisen obliegt den Fraktionsgemeindepräsidenten oder einem Mitglied des Fraktionsgemeinderates.
Die Fraktionsstimmbüros setzen sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen.
Die Fraktionen melden dem Hauptstimmbüro vor jeder Abstimmung den Leiter des Fraktionsstimmbüros.

¹ BR 150.200

² BR 150.200

³ SR 161.1

Art. 13

Amtszwang Als Mitglieder der Stimmbüros dürfen nur in den betreffenden Abstimmungs-
kreisen Stimmberechtigte aufgeboten werden.¹

Jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, das Amt als Stimmzähler anzunehmen und auszuüben, es sei denn, dass wichtige Gründe wie Krankheit, Alter oder Ortsabwesenheit ihn daran hindern.

Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme oder Ausübung des Amtes ablehnt, kann vom Kleinen Landrat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft werden.

Art. 14

Urnenöffnungs- Die Urnenöffnungszeiten und Standorte der Urnen werden im Einvernehmen mit
zeiten den Fraktionsgemeinderäten durch den Kleinen Landrat festgelegt.

Die Öffnungszeiten und die Standorte der Urnen sind im amtlichen Publikationsorgan bekanntzugeben.

Während der Öffnungszeiten der Urnen ist die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Fraktionsstimmbüros erforderlich.

Die Urnen bleiben ausserhalb der Öffnungszeiten unter Verschluss und dürfen erst unmittelbar vor der Auszählung geöffnet werden.

Art. 15

Auszählen der Die Auszählung der Ergebnisse hat durch das Fraktionsstimmbüro zu Auszählen
Ergebnisse erfolgen.

Von jeder Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter des Fraktionsstimmbüros und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Übermittlung der Resultate erfolgt telefonisch über die Landschaftspolizei.

Bei Wahlen erfolgt die Auszählung frühestens am Sonntag zentral im Hauptstimmbüro. Die Urnen sind verschlossen zu übergeben.

Die Protokolle und die Abstimmungsbelege sind unverzüglich, spätestens bis Montagmittag, dem Hauptstimmbüro zu übergeben.

Art. 16

Absolutes Mehr Bei Sachabstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-
bei Sachab- Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel ver-
stimmungen bleibenden gültigen Stimmzettel übersteigt.

Art. 17

Publikation der Das Abstimmungsergebnis ist in der dem Abstimmungstermin unmittelbar fol-
Abstimmungs- genden Ausgabe des Amtsblattes der Landschaft Davos zu publizieren.
ergebnisse

Art. 18

Beschwerden Jeder Stimmberechtigte kann innert acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe
durch schriftliche und begründete Beschwerde beim Kleinen Landrat das Gesamtergebnis einer kommunalen Abstimmung mit dem Begehren anfechten, es sei ganz oder teilweise für ungültig zu erklären oder richtigzustellen.

¹ Art. 2; DRB 10

Art. 19

Erwahrung Die Erwahrung der Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist durch den Kleinen Landrat.

Nach der Erwahrung sind die Stimmebelege mit Ausnahme des Protokolls des Hauptstimmbüros zu vernichten.

III. Die Landsgemeinde

Art. 20

Einberufung Die Landsgemeinde wird durch den Landammann oder durch den Statthalter einberufen und geleitet.

Das Aktuariat wird vom Landschreiber besorgt.

Art. 21

Programm Der Kleine Landrat legt das Tagesprogramm fest.

Art. 22

Stimmabgabe bei Land-
schaftswahlen Die Stimmabgabe bei Wahlen kann am Landsgemeindesonntag nur noch zentral bgegeben werden. Der Kleine Landrat bestimmt Ort, Zeit und Art der Stimmabgabe.

An den Vortagen erfolgt die Stimmabgabe nach der für die Urnengemeinde festgelegten Regelung.

Art. 23

Wahlen Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt. Je als Gesamtwahlen werden die folgenden Wahlen durchgeführt:

- a) die Wahl der vier weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates
- b) die Wahl der vierzehn weiteren Mitglieder des Grossen Landrates
- c) die Wahl der fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 24

Organisation Wahlbüro Der Kleine Landrat organisiert das Wahlbüro. Der Landschreiber amtet als Protokollführer.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Urnenabstimmung.

Art. 25

Absolutes Mehr bei Wahlen Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind das absolute Mehr, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet das Los.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 26

Bekanntgabe der Resultate Die Ergebnisse werden gemäss Tagungsprogramm durch den Landammann oder durch den Statthalter bekanntgegeben.

Art. 27

Handgelübde Unmittelbar nach erfolgter Wahl hat der Statthalter den Landammann vor der Landsgemeinde auf gewissenhafte Amtsführung ins Handgelübde zu nehmen.
Die übrigen Behördemitglieder legen das Handgelübde anlässlich der konstituierenden Sitzung ab.

Art. 28

Wahlannahme Wer eine Wahl nicht innert 8 Tagen nach Bekanntgabe der Resultate ablehnt, hat sie angenommen.

Art. 29

Zweiter Wahlgang Der zweite Wahlgang ist spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30

Übergeordnetes Recht Soweit die Verfassung oder die Verordnung über das Abstimmungs- und Wahlverfahren keine Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Recht über die Ausübung der politischen Rechte.¹

Art. 31

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Landrat in Kraft. Sie hebt die Verordnung über Abstimmungen und Wahlen in der Landschaft Davos vom 21. Juli 1970 sowie die Verordnung über die Organisation und Wahlen für die Landsgemeinde der Landschaft Davos vom 21. Juli 1970 auf.

¹ BR 150.100; 150.200